



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Januar 2020, Nr. 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Ihnen zu Beginn des neuen Jahres - einer guten Tradition folgend - alles Gute, vor allem Glück, Gesundheit und Erfolg, zu wünschen. Gleichzeitig möchte ich mich bei Ihnen allen für Ihren hervorragenden Einsatz und die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr bedanken.

In den letzten Jahren hat sich die Stellensituation in der Justiz durch richtungsweisende Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers erfreulich verbessert. Wir haben aber erkennen müssen, dass die Besetzung freier Stellen nicht mehr ohne weiteres mit der Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit zeitnah erfolgen kann, wie wir das aus der Vergangenheit gewohnt waren. Die Justiz steht heute mit ihren vielfältigen Laufbahnen und Einsatzbereichen in starker Konkurrenz zu anderen Wettbewerbern um die besten Köpfe. Die demografische Entwicklung verstärkt diesen Trend und verlangt von allen intensivere Anstrengungen, junge Menschen für eine Tätigkeit in der Justiz zu begeistern. Mit dem Start einer landesweiten Marketingkampagne im Januar des vergangenen Jahres hat sich die Justiz NRW daher eine neue Art und Weise der Bewerberansprache erschlossen und insbesondere dabei einen Schwerpunkt auf die sozialen Medien gelegt. Nach nunmehr fast einjähriger Laufzeit können wir sagen, dass wir damit den richtigen Weg eingeschlagen haben. Trotz des unvermindert intensiven Wettbewerbs um Nachwuchskräfte ist es uns gelungen, die Aufmerksamkeit für Berufe in der Justiz deutlich zu erhöhen und die vielen Vorteile, die der Dienst in der Justiz mit sich bringt, in den Fokus zu stellen. Dazu hat die Marketingkampagne einen wichtigen Beitrag geleistet. Gleichwohl ist sie nur ein Baustein für das Ziel einer auch mittel- und langfristig erfolgreichen Positionierung der Justiz NRW im Wettbewerb um geeigneten Nachwuchs. Neben der Fortsetzung der Kampagne werden wir uns dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen in den einzelnen Berufsgruppen weiter zu verbessern und so für potenzielle Nachwuchskräfte, aber auch für die bereits in der Justiz Beschäftigten, noch attraktiver zu werden.

Im vergangenen Jahr haben dazu bereits Gespräche mit mehreren Berufsverbänden des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes stattgefunden, in denen zuvor in einem Workshop erarbeitete Verbesserungsvorschläge auf ihre Umsetzbarkeit überprüft wurden.

Erfreulicherweise konnte in vielen Bereichen Einvernehmen über erzielte oder erreichbare Fortschritte hergestellt werden. Im Kontext zur Nachwuchsgewinnung sind hier insbesondere Verbesserungen in der Referendarausbildung zu erwähnen, die mit dazu beitragen sollen, frühzeitig geeignete Referendarinnen und Referendare für die Justiz zu gewinnen. Ferner tritt die Landesregierung dafür ein, das bisher in einigen Bezirken äußerst erfolgreich pilotierte Modell der Vertrauensarbeitszeit für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch eine Änderung der Arbeitszeitverordnung für alle Angehörige des rechtspflegerischen Dienstes zu übernehmen. Des Weiteren sollen die Möglichkeiten der Telearbeit angemessen ausgeweitet werden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch diese Maßnahmen erheblich gefördert. Ein weiteres attraktives Angebot für Schulabgängerinnen und Schulabgänger stellt die zum 1. September dieses Jahres neu eingerichtete Ausbildung zur/zum Justizfachwirt(in) dar. Die zweijährige Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf und wird in der kürzlich angemieteten weiteren Ausbildungsstätte des Ausbildungszentrums der Justiz in Essen durchgeführt. Diese Ausbildung tritt als weitere Säule neben die bewährte Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten.

Die Einführung der elektronischen Akte und die fortschreitende Digitalisierung in der Landesverwaltung führen zu einer Steigerung des Bedarfs an qualifiziertem IT-Fachpersonal, das nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten am freien Markt gewonnen werden kann. Um hier Abhilfe zu schaffen, bietet die Justiz zusammen mit weiteren Ressorts ab diesem Jahr eine attraktive IT-Laufbahn mit Vorbereitungsdienst an. Einstiegsamt wird das Amt A 10 sein. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen eines dualen Studiums an einer Hochschule passgenau für die Bedürfnisse der Landesverwaltung qualifiziert werden.

Ich verbinde mit meinen Wünschen zum neuen Jahr die herzliche Bitte an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, die vielfältigen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Berufe in der Justiz und insbesondere zur Nachwuchsgewinnung durch Ihre engagierte Mitarbeit zu begleiten und zu fördern. Ich bin zuversichtlich, dass die Justiz im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann, wenn wir junge Menschen in der Justiz mit offenen Armen empfangen und ihnen insbesondere ein Vorbild darin geben, dass es sich lohnt, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen in einer rechtsstaatlichen und service-orientierten Justiz zu arbeiten. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein beruflich wie persönlich erfolgreiches Jahr 2020.

Peter Biesenbach MdL
Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung.....	3
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik).....	5
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).....	5
Berücksichtigung des Brennrechts bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.....	5
Strafverfolgungsstatistik.....	6
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	18
Personalnachrichten	18
Ausschreibungen	23

Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung

AV d. JM vom 16. Dezember 2019 (1454 - I. 410)

- JMBl. NRW S. 3 -

I.

Die AV d. JM vom 27. April 1967 (1454 - I B. 49) - JMBl. NW S. 109 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 31. Oktober 2018 (1454 - I. 409) - JMBl. NRW 2018 S. 291 -, wird wie folgt geändert:

1.

§ 28 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(aufgehoben)“

2.

§ 29b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹ Verfahren

a) auf Freiheitsentziehung nach §§ 415 bis 432 FamFG,

b) auf Anordnung oder Genehmigung der Fixierung einer Person nach § 171a Absatz 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder der Fixierung oder ärztlichen Zwangsmaßnahme einer Person nach den Vollzugsgesetzen der Länder sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung,

c) nach § 312 Nr. 4 FamFG

d) auf Freiheitsentziehung nach den Polizeigesetzen der Länder
sind nach Maßgabe der Liste 9 zu erfassen.“

3.

In § 47 Absatz 1 werden Buchstabe e) „beschleunigte Verfahren nach § 212 StPO“ und Buchstabe f) „vereinfachte Verfahren nach § 76 JGG“ gestrichen. Die bisherigen Buchstaben g) bis i) werden e) bis g).

4.

In § 47 Absatz 1 wird der neue Buchstabe g) wie folgt neu gefasst:

„selbständige Einziehungsverfahren nach §§ 435 bis 4370 ff. StPO, die sich an ein Verfahren gegen namentlich unbekannte Tatverdächtige anschließen,“

5.

In § 47 Absatz 1 wird Buchstabe k) „Sicherungsverfahren (§ 413 ff. StPO),“ gestrichen. Die bisherigen Buchstaben l) bis q) werden k) bis n).

6.

Liste 9 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Antrag ist gestellt aufgrund

a) § 415 FamFG

aa) Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 62 AufenthG, Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG, Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG und Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 AufenthG,

bb) sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,

b) § 171a Absatz 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder Vollzugsgesetze der Länder

aa) Fixierung,

bb) ärztliche Zwangsmaßnahme,

c) § 312 Nr. 4 FamFG,

d) Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder.“

7.

In Liste 9 werden Satz 2 der Erläuterung Nummer 1 sowie Erläuterungen Nummer 2 und 3 gestrichen.

8.

In Liste 9 wird folgende neue Erläuterung Nummer 2 eingefügt:

„2.

Sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht sind

a) Haft zur Überstellung nach Artikel 28 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 in Verbindung mit § 2 Absatz 14 AufenthG

b) Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung nach § 12 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 59 Absatz 2 AsylG,

c) Aufenthalt im Transitbereich zur Sicherung der Abreise nach § 15 Absatz 6 AufenthG,

d) Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG,

e) Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG und

f) Fortdauer des Gewahrsams nach § 40 Absatz 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 AufenthG, §§ 57, 63 Absatz 8, § 66 Absatz 1 Satz 3, § 67 Satz 2 BKAG, § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG und § 10a Absatz 2 Satz 3 ZollVG.“

Die bisherigen Erläuterungen Nummer 4 bis 6 werden Erläuterungen Nummer 3 bis 5.

9.

In Liste 9 wird die neue Erläuterung Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5.

Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) für Fixierungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder sowie für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“

10.

Liste 13 Nummer 2 Buchstabe d) wird um den Doppelbuchstaben dd) „zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen“ ergänzt.

11.

In Liste13 werden in Satz 1 der Erläuterung Nummer 1 „öffentliche oder öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)**

AV d. JM vom 17. Dezember 2019 (1440 - I. 7)

- JMBl. NRW S. 5 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2020) zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 25. September 2017 (1440 - I. 7) – JMBl. NRW 2017 S. 262 außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)**

AV des JM vom 17. Dezember 2019 (1440 - I. 20)

- JMBl. NRW S. 5 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2020) zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 26. Oktober 2016 (1440 - I. 20) – JMBl. NRW 2016 S. 345 außer Kraft.

**Berücksichtigung des Brennrechts
bei der Zwangsversteigerung
von Grundstücken
AV d. JM vom 16. Dezember 2019 (3750 - II. 8)**

- JMBl. NRW S. 5 -

I.

Aufhebung

Die AV d. JM vom 3. Juni 1957 (3750 - II B. 8) - JMBl. NRW S. 145 - wird aufgehoben.

II.

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strafverfolgungsstatistik

AV d. JM vom 30. September 1986 (4206 - III A. 13) - JMBl. NRW S. 242 - in der Fassung vom 17. Dezember 2019 (4206 - III. 13) - - JMBl. NRW S. 6 -

Die AV d. JM vom 30. September 1986 (4206 - III A. 13) - JMBl. NW S. 242 -, zuletzt geändert durch die AV d. JM vom 18. November 2008 (4206 - III. 13) - JMBl. NRW S.292 -, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Abschnitt I. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden mit einem Datenverarbeitungssystem unter Verwendung zweierlei Zählkarten elektronisch erhoben:

a)

Zählkarten für nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte - Kennzeichnung: E/H (Erwachsene/Heranwachsende) - und

b)

Zählkarten für nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte - Kennzeichnung: J/H (Jugendliche/Heranwachsende) -.

2.

In Abschnitt I. Nummer 3 wird das Wort „Zählkarten“ durch das Wort „Zählkarte“ ersetzt und nach dem Wort „den“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

3.

In Abschnitt I. wird Nummer 4 gestrichen.

4.

Abschnitt I. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„4.

Die Zählkarte wird nach Maßgabe der „Ausfüllanleitung zur Strafverfolgungsstatistik“ (Anlage zu dieser AV) sorgfältig und vollständig ausgefüllt. Rückfragen des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zu übermittelten Zählkarten sind von den zuständigen Strafvollstreckungsbehörden umgehend zu beantworten.“

5.

In Abschnitt I. wird Nummer 6 gestrichen.

6.

Abschnitt I. Nummer Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„5.

Die Daten werden monatlich ausschließlich elektronisch und in einer einmaligen Gesamtlieferung von den zuständigen Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften) über die JUDICA- bzw. MESTA-Schnittstelle unmittelbar an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt.

Die Datenübermittlung erfolgt durch die zuständigen Strafvollstreckungsbehörden gesammelt in einer Datei pro Berichtsmonat bis zum 10. des nachfolgenden Monats.

a)

Verfahren nach Jugendstrafrecht:

Die Daten der nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten (Zählkarte mit der Kennzeichnung J/H) werden von den zuständigen Amtsgerichten an das elektronische Postfach justostatistik@it.nrw.de übermittelt. Sofern keine Zählkarten für den Berichtsmonat ausgefüllt wurden, ist Fehlanzeige an das Funktionspostfach rechtspflegestatistik@it.nrw.de zu richten.

b)

Verfahren nach allgemeinem Strafrecht:

Die Daten der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (Zählkarte mit der Kennzeichnung E/H) werden durch die zuständigen Generalstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften durch das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) geliefert. Bei der Datenübermittlung an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) werden die jeweiligen zwischen dem Statistischen Bundesamt, den Statistischen Landesämtern und den Landesjustizverwaltungen getroffenen Liefervereinbarungen für die Datenlieferung zur Strafverfolgungsstatistik eingehalten.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zur AV vom 17. Dezember 2019 (4206 - III. 13)

Anleitung zum Ausfüllen der elektronischen Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik

I.

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Inhalt der Statistik

Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Statistik der rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie erfasst alle Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesrecht.

2. Anzahl der Zählkarten pro Verfahren

Für jede abgeurteilte Person ist grundsätzlich eine elektronische Zählkarte auszufüllen.

Sofern gegen eine abgeurteilte Person mehrere Hauptstrafen verhängt werden (zu vgl. Abschnitt II, Ziffer 2, Buchstabe d. „Frage 6: Inhalt der Entscheidung“), sind ausnahmsweise mehrere Zählkarten pro Person auszufüllen.

3. Zeitpunkt der Erfassung

Die Erfassung in der Strafverfolgungsstatistik erfolgt, sobald das Verfahren gegen die betroffene Person durch Urteil oder Strafbefehl rechtskräftig oder durch sonstige Erledigung endgültig abgeschlossen worden ist, auch wenn das Verfahren gegen andere Personen noch offen ist.

Ist das Verfahren eingestellt worden, so erfolgt eine statistische Erfassung regelmäßig nur dann, wenn das Gericht das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls durch Urteil oder Beschluss endgültig abgeschlossen hat. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren durch das Gericht auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde.

Eine Ausnahme besteht in Jugendsachen bei einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG, da die Staatsanwaltschaft an die Sanktionsanordnung durch das Jugendgericht nach Erfüllung der angeordneten Maßnahmen und eine Einstellung gebunden ist.

a. Vorbemerkung zur Zählkarte E/H

Eine statistische Erfassung von nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere auch,

- wenn im Urteil von Strafe abgesehen oder der Angeklagte für straffrei erklärt wurde;
- wenn der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB unter Strafvorbehalt verwarnt wurde oder
- der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB zu der vorbehaltenen Strafe später verurteilt wird. In diesem Fall ist ein neuer Datensatz anzulegen.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht,

- bei Entscheidungen, die im Wiederaufnahmeverfahren ergehen und
- bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO.

b. Vorbemerkungen zur Zählkarte J/H

Eine statistische Erfassung von nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere auch,

- wenn bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gemäß § 27 JGG zunächst nur die Schuld festgestellt wurde,
- später nach § 30 Abs.1 Satz 1 JGG oder nach § 31 Abs. 2 JGG auf Strafe erkannt wird. In diesem Fall ist ein neuer Datensatz anzulegen;
- wenn der Jugendrichter das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt hat.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht,

- bei Entscheidungen, die im Wiederaufnahmeverfahren ergehen und
- wenn gemäß § 66 JGG eine Ergänzung einer rechtskräftiger Entscheidungen vorgenommen worden ist.

4. Datenquelle

Die Angaben für die statistische Erfassung sind in der Regel aus dem Rubrum und der Formel der Entscheidung zu entnehmen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist auf die Gründe der Entscheidung und auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die Personalangaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll, zurückzugreifen.

Angaben über frühere Verurteilungen nach Deutschem Strafrecht sind den Urteilsgründen oder der Anklageschrift zu entnehmen. Weitere Hinweise hierzu enthält Abschnitt II. Ziffer 2 Buchstabe f.

II.

Hinweise zu der Ausfüllung der Zählkarten E/H und J/H

1. Allgemeine Hinweise

Bei beiden Zählkartenarten sind sämtliche zu erhebenden Angaben jeweils am linken Rand mit arabischen Ziffern gekennzeichnet. Die Reihenfolge dieser Ziffern ist aus technischen Gründen nicht unbedingt fortlaufend. Fragen mit gleichlautendem Inhalt erscheinen auf beiden Zählkarten unter der gleichen Nummer.

Die jeweils am rechten Rand in den Kästchen aufgeführten Ziffern dienen ausschließlich der Auswertung durch das Statistische Landesamt.

Die einzelnen Fragen sind zu beantworten:

- durch Eintragen der zu treffenden Angaben in die dafür vorgesehenen Zeilen in Klartext (z. B. in Frage 5.1: *Bezeichnung der Straftaten*),
- durch Eintragung der zutreffenden Angaben in die dafür vorgesehenen Kästchen (z. B. Frage 2: *Geburtsdatum*) oder
- verschlüsselt - durch Einsetzen der neben der zutreffenden Antwort in Klammern stehenden Ziffer - in ein sogenanntes Signierfeld (z. B. Frage 1: *Geschlecht*).

Von einem anderen Ausfüllen der Zählkarte (Unterstreichen der zutreffenden Angabe, Ausstreichen der nicht zutreffenden Angabe, Markieren, Fettdruck oder Ähnlichem) ist abzusehen.

Bei gerasterten Kästchen erfolgt die Eintragung, auf Grundlage der entsprechenden Klartexte, durch das Statistische Landesamt.

2. Besondere Hinweise

a. Frage 2: „Geburtsdatum“ und Frage 3: „Datum der (letzten) Tat“

Das Geburtsdatum und das Datum der Tat sind möglichst mit Tag, Monat und Jahr anzugeben, da durch das Statistische Landesamt hieraus das Alter der abgeurteilten Person zur Zeit der Tat berechnet wird.

Falls sich aus dem Rubrum des Urteils das Geburtsdatum nicht mit Tag, Monat und Jahr ergibt, ist als vermutliches Geburtsdatum der **30. Juni des Jahres** anzugeben.

Sollte sich aus den Urteilsgründen das Tatdatum nicht eindeutig nach Tag, Monat und/oder Jahr ergeben, so ist, falls nur das Jahr bekannt ist, der **30. Juni des Jahres** anzugeben, falls auch der Monat bekannt ist, der **15. des Monats** anzugeben.

Wenn mehrere selbständige Straftaten abgeurteilt wurden, ist das Datum der letzten Tat anzuführen.

b. Frage 4: „Staatsangehörigkeit“

Die Staatsangehörigkeit ist regelmäßig dem Rubrum des Urteils zu entnehmen.

aa. *Staatsangehörigkeitsschlüssel*

Sie ist nach dem dreistelligen, vom Statistischen Bundesamt festgelegten amtlichen Staatsangehörigkeitsschlüssel zu signieren (zu vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ZStV/Laenderkennzahlen_Staatsangehoerigkeitsschluessel.html).

bb. *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*

Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Personen mit doppelter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist die erstgenannte Staatsangehörigkeit zur Statistik zu vermerken.

cc. *Staatenlose, ungeklärte und bekannte Staatsangehörigkeit*

Staatenlose Personen erhalten die Schlüsselnummer 997, bei ungeklärter Staatsangehörigkeit wird die Schlüsselnummer 998, bei unbekannter Staatsangehörigkeit die Schlüsselnummer 999 und bei heimatlosen Ausländern die Schlüsselnummer 990 notiert.

c. Frage 5: „Straftaten“

aa. *Punkt 5.1.*

Unter Punkt 5.1 sind sowohl die verletzten Strafnormen als auch Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe, die Begehungsformen und Konkurrenzen anzugeben.

(1) *Umfang der Eintragung*

Hierbei ist allerdings zu beachten: Ist eine Person wegen einzelner Straftaten verurteilt, wegen anderer freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden, ohne dass auch eine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesprochen wurde, so sind

- *im Falle einer Verurteilung* nur die Verurteilung und
- *im Falle eines Freispruchs neben einer Einstellung* nur die Einstellung zu erfassen.

Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so sind alle ergangenen Entscheidungen (d. h. Verurteilung, Freispruch, Einstellung und Maßregel der Besserung und Sicherung) zu erfassen.

(2) *Normen aus dem Allgemeinen Teil des StGB bzw. des JGG*

Zu den Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründen, den Begehungsformen und den Konkurrenzen zählen: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

Dabei sind diese Bestimmungen unmittelbar nach der Strafbestimmung zu vermerken, für die die besonderen Umstände zutreffen (z. B. versuchter Bandendiebstahl und versuchter Betrug, §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 23; 263, 23; 53 StGB).

(3) *Normen aus dem Besonderen Teil des StGB*

Treffen mehrere Straftaten in Tateinheit oder Tatmehrheit zusammen, so sind grundsätzlich alle verletzten Strafbestimmungen zu benennen. Bei Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen wegen mehrerer gleichartiger Straftaten, braucht deren Zahl nicht angegeben zu werden.

Bei Tateinheit ist besonders sorgfältig auf die Verbindung der §§ 142, 222 und 229 StGB mit § 315c Abs.1 Nr.1a StGB oder mit § 316 StGB zu achten, da die unter Alkoholeinfluss begangene Unfallflucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Straßenverkehr von der Statistik besonders ausgewiesen werden.

(4) *Form der Eintragung*

Die verletzten Gesetzesbestimmungen sind mit der amtlichen oder üblichen Abkürzung und mit genauer Angabe aller Strafbestimmungen nach Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe aufzuführen.

In das Textfeld [65] unter Frage 5.1 sind in folgender Reihenfolge, optional getrennt jeweils durch ein Leerzeichen

1. das Strafgesetz (in seiner amtlichen Abkürzung)
2. das Paragraphenkennzeichen „§“
3. die [Zahl] für die Nummer des Paragraphen
4. der [Buchstabe], falls der Paragraph durch einen zusätzlichen Buchstaben bezeichnet ist,
5. die Abkürzung „Abs.“ zur Kennzeichnung des Absatzes, falls ein Absatz vorhanden und einschlägig ist,
6. die [Zahl] für die Nummer des Absatzes, falls ein Absatz vorhanden und einschlägig ist,

7. die Abkürzung „Nr.“ zur Kennzeichnung der Nummer, falls eine Nummer vorhanden und einschlägig ist,
8. die [Zahl] für die Nummer der Nummer und
9. der [Buchstabe] zur Kennzeichnung des Unterabschnitts.

Bevor Angaben zu weiteren Straftaten folgen, ist zur Abtrennung der Angaben unbedingt ein [Komma] zu setzen.

Beispiel 1:

StGB § 242 Abs. 1, § 68, § 52 Abs. 1, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 1



Beispiel 2:

StGB § 223 Abs. 1, § 20, § 263, § 53 Abs. 1, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 1



Nummerische Aufzählungen sind zu unterlassen.

Es ist zwingend erforderlich, vor jeden Paragraphen ein Paragraphenzeichen zu setzen; doppelte Paragraphenzeichen (StBG §§ 223, 224) können von dem Konverterprogramm des Statistischen Landesamts nicht erkannt werden. Auch die Aufzählung mehrerer Absätze oder Nummern muss mit der Wiederholung des Begriffs „Abs.“ bzw. „Nr.“ erfolgen.

Falls die auf den Zählkarten vorgesehenen Leerzeilen für die Eintragung der Straftaten nicht ausreichen, kann die Aufzählung im Textfeld [70] fortgesetzt werden. Dort können auch verbale Angaben zu der Straftat erfolgen.

bb. *Punkt 5.2*

Aus den unter 5.1 angegebenen Paragraphen ermittelt das Statistische Landesamt die sogenannten Sonderfallsignierungen unter 5.2 zur (verminderten) Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB, zum Versuch nach §§ 22, 23 StGB, zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69a, 69b StGB sowie zum Fahrverbot nach § 44 StGB. Eintragungen durch die Berichtsstelle sind hier nicht erforderlich.

cc. *Punkt 5.3: Straftat in Verbindung mit einem Verkehrsunfall*

- Bei Straftaten nach §§ 222, 229, 315c, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG muss angegeben werden, ob die Straftat in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stand.
- Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall im Falle der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB oder der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB liegt dann vor, wenn diese durch einen Verkehrsunfall verursacht worden sind.

- Hinweis:

Ab dem Berichtsjahr 2020 wird in die oben aufgeführte Paragrafenliste zusätzlich der § 315d StVG aufgenommen.

dd. *Punkt 5.4: Kindliche Opfer*

- Bei Straftaten nach §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 227, 235, 239a, 239b StGB ist anzugeben, ob ein Kind (unter 14 Jahren) *Opfer* der Straftat geworden ist.
- Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Zahl „0“ anzugeben. Sofern ein Kind Opfer der Straftat war, ist die Zahl der kindlichen Opfer in dem Kästchen anzugeben. Sind mehr als 9 unter 14jährige Kinder unmittelbare Opfer der Straftat, so ist in das Kästchen ebenfalls „9“ anzugeben.
- Hinweis:
Ab dem Berichtsjahr 2020 wird in die oben aufgeführte Paragrafenliste zusätzlich § 226a StGB aufgenommen.

d. Frage 6: Inhalt der Entscheidung

Es sind alle einschlägigen in der Zählkarte genannten Felder zum Inhalt der Entscheidung auszufüllen.

aa. *Fragen 6.1 und 6.2: Hauptstrafe und besondere Formen der Hauptstrafe*

- Die *Hauptstrafe* ist nur dem Urteilstenor zu entnehmen. Bei einer Gesamtstrafe ist nur diese - und nicht die Einzelstrafen - anzugeben.
- Sofern in einem Tenor *mehrere Hauptstrafen* nach allgemeinem Strafrecht ausgeurteilt worden sind, sind zwei Zählkarten auszufüllen. Mehrere Hauptstrafen werden dann ausgeurteilt, wenn in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht eine oder mehrere Taten zum Zeitpunkt des ersten Urteils, das in die Entscheidung einzubeziehen ist, noch nicht begangen waren. Im Tenor heißt es dann: „*Der Angeklagte ... wird wegen ... zu einer (Freiheits-/Geld-) Strafe und wegen ... zu einer **weiteren** (Freiheits-/Geld-) Strafe verurteilt.*“
- Zeitige *Freiheitsstrafe*, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist unter 6.1 in der Form „*jj mm ww ttt*“ anzugeben. Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafverurteilung sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.
- Bei *Geldstrafen* sind die Zahl der Tagessätze sowie zusätzlich die Höhe des Tagessatzes in Euro anzugeben. Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist die vorbehaltene Strafe anzugeben.
- Als besondere Formen der Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht werden unter Frage 6.2 die Alternativen „*Lebenslange Freiheitsstrafe*“ „*Strafverurteilung*“ und „*Geldstrafe neben Freiheitsstrafe*“ unterschieden. Im Falle von *lebenslanger Freiheitsstrafe* sowie von *Strafverurteilung* sind keine weiteren Angaben zur Dauer erforderlich. Bei der Alternative „*Geldstrafe neben Freiheitsstrafe*“ sind dagegen auch Angaben zur Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe unter Frage 6.1 zu machen.

bb. *Fragen 6.3 - 6.5: Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln*

- Sofern in einem Tenor verschiedene Rechtsfolgen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ausgesprochen wurden, sind *alle Rechtsfolgen* (Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) zu vermerken.
- Die *Dauer der Jugendstrafe* ist unter Frage 6.3 in der Form „jj mm ww ttt“ anzugeben.
- Bei einer Entscheidung auf Jugendstrafe sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.
- Wurden neben der Jugendstrafe auch Zuchtmittel und / oder Erziehungsmaßregeln verhängt, sind diese zudem (unter Frage 6.4 bzw. 6.5) anzugeben.
- Anzugeben sind alle verhängten Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, auch soweit diese nebeneinander verhängt wurden.
- Hinweis:
Ab dem Berichtsjahr 2020 ist unter Frage 6.4 auch zwischen dem „Jugendarrest“ gemäß § 16 JGG und dem „*Jugendarrest neben Jugendstrafe*“ gemäß § 16a JGG zu differenzieren.

cc. *Frage 6.6: Nebenstrafen und Nebenfolgen*

- *Nebenstrafen und Nebenfolgen* sind in jedem Falle zu vermerken, und zwar auch dann, wenn auf sie wegen einer Straftat erkannt worden ist, deren Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde.
- Die Verwahrung des Führerscheins für die Dauer des Fahrverbots nach § 44 StGB und die Einziehung des Führerscheins für die Zeit der Sperre nach § 69, § 69a, § 69b StGB stellen *keine Einziehung im Sinne der §§ 74 ff. StGB* dar.
- Die *Aberkennung von Bürgerrechten* wird unter Frage 6.6 E/H nur bei Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht erhoben. Dabei werden unter „Aberkennung von Bürgerrechten“ nur die vom Gericht ausdrücklich angeordneten Aberkennungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB), nicht jedoch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen (§ 45 Abs.1 StGB) erfasst.

dd. *Frage 6.7: Maßregeln der Besserung und Sicherung*

Es sind sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzuführen, die neben einer Freiheitsstrafe oder nach Freispruch im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet wurden. Die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 2 StGB) bleibt hier unberücksichtigt.

ee. *Frage 6.8: Strafaussetzung/Sonstige Entscheidungen*

- Liegt wegen mindestens einer Straftat eine Verurteilung vor oder ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so wird die Frage nach den sonstigen Entscheidungen nur insoweit beantwortet, als es sich bei der Auswahlantwort um eine zusätzliche Angabe zu der Verurteilung oder zu der Anordnung von

Maßregeln handelt (z.B. Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder Freispruch neben Unterbringung).

- Bei einer Entscheidung auf zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (Frage 6.1) oder auf Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht (6.3) sind allerdings immer Angaben erforderlich, ob die Strafe nach § 56 StGB oder § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde (ja/nein). Nach § 21 JGG ausgesetzte Jugendstrafen, die nach § 30 JGG verhängt wurden, sind gesondert zu erfassen.
- Ist die Vollstreckung der Jugendstrafe oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe *gemäß § 27 JGG zur Bewährung unter Auflagen ausgesetzt* worden, so ist die Entscheidung nur unter den Fragen 6.3 und 6.8 zu vermerken, nicht dagegen auch unter 6.4 ("Auflagen gemäß § 15 JGG"), da bei 6.4 nur die Verhängung von Zuchtmitteln, nicht aber die neben der Jugendstrafe oder der Schuldfeststellung ausgesprochenen Bewährungsauflagen einzutragen sind.
- *Jugendstrafen*, bei denen die Vollstreckung gemäß § 57 JGG für den Zeitraum einer Vorbewährung zunächst ausgesetzt wurde, sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft als unbedingte Jugendstrafe an die Strafverfolgungsstatistik zu melden. Der Erfolg bzw. Misserfolg der Vorbewährung ist nicht abzuwarten.
- Als *eingestellt* sind nur diejenigen Verfahren zu zählen, die auf Grund einer Amnestie eingestellt wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls gerichtlich endgültig abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen ist die entsprechende Bestimmung der Strafprozessordnung anzugeben.
- Mit "*Von Strafe abgesehen*" (Frage 6.8 E/H) ist zu antworten, wenn trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung im Urteil nach allgemeinem Strafrecht von Strafe abgesehen worden ist oder der Täter für straffrei erklärt wurde. Diese Antwort kann aber nur dann gegeben werden, wenn weder eine Verurteilung vorliegt noch eine Maßregel angeordnet worden ist.
- Die "*Überweisung an den Vormundschaftsrichter*" gemäß § 53 JGG (Frage 6.8 J/H) kann nur bejaht werden, wenn der Täter im Übrigen nicht verurteilt wurde.
- Das "*Absehen von der Verfolgung*" gemäß § 45 Abs. 3 JGG darf nur signiert werden, wenn es tatsächlich unter Beteiligung des Jugendrichters erfolgte. Hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1, 2 JGG ohne Zustimmung des Richters / der Richterin von der Verfolgung abgesehen, ist für das Verfahren keine Zählkarte anzulegen.

ff. *Frage 6.9: Täter-Opfer-Ausgleich*

In allen Verfahren ist anzugeben, ob mit der Entscheidung eine Weisung verbunden war, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu suchen (ja/ nein). Eine solche Weisung kann neben einer Verurteilung sowie neben einer sonstigen Entscheidung ergehen.

e. Frage 7: Untersuchungshaft

aa. *Untersuchungshaft*

Nicht als Untersuchungshaft zur Strafverfolgungsstatistik zu zählen sind

- die Haftbefehle wegen Nichterscheinens zur Hauptverhandlung gemäß § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 4 sowie § 412 Satz 1 StPO (Ungehorsamshaft)
- die Anordnung von Untersuchungshaft, die vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist und
- die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO.

bb. *Berechnung der Dauer der Untersuchungshaft*

- Bei Frage 7.1 ist die Dauer der Untersuchungshaft in Tagen (in der Form tttt) anzugeben.
- Die Dauer der Untersuchungshaft errechnet sich - soweit die Entscheidung nichts anderes erkennen lässt - vom Tag der vorläufigen Festnahme des Abgeurteilten oder der Abgeurteilten bis zu der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder, im Falle der Fortdauer der Untersuchungshaft, bis zum Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, ohne Rücksicht darauf, wann die Strafvollstreckung eingeleitet wird. Haftunterbrechungen (z.B. zur Strafvollstreckung in anderer Sache) sind nicht mitzuzählen.

cc. *Gründe der Untersuchungshaft*

- Lagen für die Untersuchungshaft mehrere der in Frage 7.2 unterschiedenen Gründe vor, sind diese alle anzugeben.

f. Frage 8: Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen

aa. *Allgemeine Hinweise*

- Angaben zu Frage 8 sind nur für Verurteilte zu machen.
- Angaben über frühere Verurteilungen nach deutschem Strafrecht sind dem Bundeszentralregister bzw. dem Erziehungsregister zu entnehmen. Sofern ein aktueller Auszug nicht vorliegt, ist auf die Urteilsgründen oder die Anklageschrift zurückzugreifen. Die polizeilichen Angaben sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei der Anzahl der Vorverurteilungen kann nicht auf die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister Bezug genommen werden, da darin unter anderem auch Suchvermerke und nachträgliche Gesamtstrafenbildungen notiert sind.
- Vorverurteilungen nach dem StGB-DDR sind nur aufzunehmen, wenn sie auch in der Auskunft aus dem Bundeszentralregister aufgeführt sind. Im DDR-Strafrecht war weder die Verhängung eines Fahrverbots noch die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung vorgesehen.
- Die nach dem StGB-DDR verhängten "Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" sind unter Nr. 8.2, 8.3 und 8.5 grundsätzlich so zu signieren, als wären es Rechtsfolgen nach dem StGB.
- Die Fragen 8.4 und 8.5 sind jeweils nur für diejenigen Abgeurteilten zu beantworten, gegen die auch im gegenwärtigen Verfahren ein Fahrverbot bzw. eine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) angeordnet wurde.

bb. *Frage 8.1*

- Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei Frage 8.1 hilfsweise „nicht ermittelt – (0)“ einzutragen.
- Bei der Beantwortung der Zahl der früheren Verurteilungen ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik auch diejenigen als früher Verurteilte gelten, deren Straftat gemäß § 13 JGG mit Zuchtmitteln geahndet wurde oder gegen die vom Jugendrichter aus Anlass einer Straftat gemäß § 9 JGG Erziehungsmaßnahmen angeordnet wurden, sofern diese Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Einstellung des Verfahrens verhängt wurden.

cc. *Frage 8.2*

- Die Frage 8.2 nach den schwersten Vorverurteilungen ist nur für Verurteilte (also bei positiver Beantwortung mindestens einer der Fragen 6.1 bis 6.5) zu beantworten. Anzugeben in Frage 8.2 ist jeweils nur die schwerste Vorverurteilung, nicht aber, ob diese mehrmals in verschiedenen Verfahren oder in gleichen Verfahren allein oder in Verbindung mit anderen angeordnet worden ist. Hierbei ist die Reihenfolge der Strafarten zu beachten, wie sie sich aus den vorgegebenen Antworten zu dieser Frage ergibt.
- Haftstrafe nach § 41 StGB-DDR ist unter Nr. 8.2 der Zählkarte E/H als Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu signieren.
- Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen nach § 33, § 72 StGB-DDR ist
 - in der Zählkarte E/H als "Maßnahme nach dem JGG" und
 - in der Zählkarte J/H als "Sonstige Zuchtmittel"zu signieren, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe weniger als 6 Monate beträgt.

dd. *Frage 8.3*

Frage 8.3 nach der früheren Straf(rest)aussetzung ist nur für solche Verurteilte zu beantworten, denen in einem früheren Verfahren Strafaussetzung oder bedingte Entlassung gewährt worden ist.

g. Abschnitt Bemerkungen

Unter „Bemerkungen“ ist alles anzugeben, was zur Klarstellung von Zweifeln, die beim Ausfüllen der Zählkarten entstanden sind, dienen und beim Aufbereiten der Zielkarten im Statistischen Landesamt nützlich sein kann (z.B. Nebenstrafe aus § ..., wenn die zugehörige Strafe nicht für die Haupttat verhängt wurde).

Auf die Fälle, in denen das Urteil durch die Rechtsmittelinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf (§§ 331, 358 StPO – Verbot der Schlechterstellung), soll hier immer hingewiesen werden, wenn die erkannte Strafe nicht dem gesetzlichen Strafraumen entspricht.

Bei Bildung einer Gesamtstrafe nach § 54 StGB oder einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG ist auf die bereits früher angelegte Zählkarte hinsichtlich der einbezogene Entscheidungen hinzuweisen.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 18. Dezember 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG)

- JMBl. NRW. S. 18 -

I.

Die AV d. JM vom 25. März 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 112 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 21.11.2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 377 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	Alle Verfahren des 10. und 19. Senats	01.04.2017
		Alle Verfahren des 4., 7. und 15. Senats	01.11.2019
2	Verwaltungsgericht Arnsberg	Alle Verfahren der 1., 5. und 7. Kammer	01.04.2019
		Alle Verfahren der 2., 20. (Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz), 21. (Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz), 4., 8. und 13. Kammer	01.10.2019
		Alle Verfahren der 3., 6., 10. und 12. Kammer	01.04.2020
		Sämtliche Verfahren	01.10.2020
3	Verwaltungsgericht Düsseldorf	Alle Verfahren der 1., 11., 16. und 20. Kammer	01.01.2020
4	Verwaltungsgericht Köln	Alle Verfahren der 1., 4., 6. und 25. Kammer	01.09.2019
		Alle Verfahren der 14., 15., 16., 20. und 22. Kammer	01.12.2019
5	Verwaltungsgericht Minden	Alle Verfahren der 3., 7. und 11. Kammer	01.04.2017
		Alle Verfahren der 2., 6. und 12. Kammer	01.01.2019
		Alle Verfahren der 5., 8. und 9. Kammer	01.08.2019
		Sämtliche Verfahren	01.10.2019

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Monika Hörter.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG:** Richterin Kristina Jakobs in Viersen; z. **Justizobersekretär/in:** Justizsekretär/in Stephanie Hoffmanns, Jeanette Holtmann u. Handan Kurt in Düsseldorf, Kevin Becker u. Natalie Petig in Düsseldorf, Sophie Schüring in Duisburg, Megan Bartels in Krefeld, Nadine Khalil, Aljoscha Kübler, Kristin Otto, Annika Pfeil u. Corinna Weber in Düsseldorf, Michelle Heißen in Duisburg, Miran Bagan u. Stephanie Beenen in Oberhausen, Anne Landers in Emmerich am Rhein, Annika Ruschke in Moers, Sara Joswiak in Mönchengladbach, Vanessa Müller in Wuppertal, Elzbieta Lange u. Svenja Scholl in Solingen.

Ruhestand:

Justizrat Udo Bayer u. Justizamtsrat Michael Allwicher in Düsseldorf, Justizamtsrat Herbert Formella in Oberhausen, Justizamtsinspektor Günter Sagolt aus Geldern, Justizhauptsekretärin Heike Heitmann in Düsseldorf, Justizsekretärin Waltraud Kruse in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Selvi Lisa Dalyan, Charlotte Röttgen.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marcus Schmidt, Laura Surmann.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. Erkan Aksöz aus Duisburg, Philipp Mark Thomas Anspach aus Kleve, Marco Badra aus Düsseldorf, Sam Bertling aus Düsseldorf, Hannah Besting aus Düsseldorf, Dr. Andreas von Bonin aus Düsseldorf, Dr. Philipp Buchs aus Düsseldorf, Guido Busse aus Ratingen, Chia Chuong aus Düsseldorf, Maren Dickmann aus Düsseldorf, Lisa-Marie Flecke aus Düsseldorf, Teresa Gerhold, LL.M. (London) aus Düsseldorf, Peter Gerd Güllekes aus Düsseldorf, Dr. Maximilian Hermans aus Düsseldorf, Karolin Janssen aus Xanten, Lena Karpen aus Duisburg, Ann-Christin Käser aus Düsseldorf, Daniel Klare aus Düsseldorf, Timo Knop aus Hilden, Onur Kudas, LL.M. aus Düsseldorf, Daniela Kreuels aus Düsseldorf, Dr. Henrik Kühl aus Düsseldorf, Marvin-Uwe Marek aus Düsseldorf, Eva Müller-Jena aus Düsseldorf, Dr. Michael Muth aus Düsseldorf, Janina Oberheidtmann aus Duisburg, Nikolaus Polzer aus Düsseldorf, Lisa Reichstein aus Düsseldorf, Jören Salewski aus Düsseldorf, Dr. Dan Schilbach aus Düsseldorf, Marc Schotenroehr aus Düsseldorf, Dr. Vincent Schreier aus Düsseldorf, Laura Schwarz aus Düsseldorf, Timo Seyffer aus Düsseldorf, Damian Sternberg aus Düsseldorf, Ünal Togulga aus Wesel, Stella Tönnessen aus Düsseldorf, Dr. Sebastian Trappe aus Düsseldorf, Dr. Rodrigo Weihermann aus Düsseldorf, Markus Witte aus Neuss.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Philipp Mark Thomas Anspach aus Kleve, Julia Brandenberger aus Düsseldorf, Dr. Sandra Brandes, LL.M. Eur. aus Neuss, Maike Dammann aus Düsseldorf, Nina-Sophie Dreyer aus Düs-

seldorf, Katrin Echterhoff aus Düsseldorf, Richard Gies aus Düsseldorf, Maria Litsios aus Willich, Stephanie Pechstein aus Düsseldorf, Matthias Plattner, LL.M. aus Düsseldorf, Isabell Praefke aus Düsseldorf, Annika Ritter aus Duisburg, Eva Scheufen aus Düsseldorf, Marc Schotenroehr aus Düsseldorf, Friederike Spaniol aus Meerbusch, Ersin Tasar aus Düsseldorf, Dr. Daniel Tiwisina aus Düsseldorf, Dr. Rodrigo Weihermann aus Düsseldorf.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Theresa Elisabeth Gowin aus Düsseldorf, Stephan Anselm Grüter aus Düsseldorf, Metin Güler aus Neuss, Annika Kchiwonus aus Warendorf, Cathleen Krohn aus Dortmund.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Josefine Ackermann aus Düsseldorf.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Silke Werner aus Marl.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG - (R 2 AZ Fn. 3)** - : Richter am AG - als der std. Vertr. e. Dir. - Dr. Stephan-Robert Hillebrand in Dorsten; z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in Katharina Schikowski in Detmold, z. **Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter - (R 2)**: Richter am AG Christian Henze in Dortmund; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Tobias Golombek, Alena Krütt u. Markus Mayr in Bielefeld, Britta Koch in Bochum; z. **Richter/in am AG**: Kreisrat Mirco Schmidt in Herford, Richter/in Miriam Fneich in Marl u. Richter Michael Neumann in Brilon; z. **Justizamtsinspektor (A 9 mit AZ)**: Justizamtsinspektor Bernd Groß u. Roland Kus in Hamm; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Jens Olschewski u. Jörg Schäfer in Bielefeld, Hildegard Dobschall in Gütersloh, Kirsten Gratwohl in Lübbecke, Kornelia Neumann in Recklinghausen, Gabriele Sieland in Marl, Ralf Horstmeier u. Andreas Rüter u. Anja Tebbe in Minden, Petra Feld in Schwelm; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Jens Wachtel in Siegen.

Versetzt:

Richterinnen am LG Claudia Aulbur von Dortmund nach Bielefeld u. Verena Lukaßen von Hagen nach Bielefeld.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Dieter Krause in Hagen; Regierungsdirektor Michael Walter in Hamm; Justizamtsrätin Annette Hellmann in Dortmund; Obergerichtsvollzieher (A 9 mit AZ.): Josef Seier in Bocholt, Manfred Sterz in Gütersloh u. Erwin Adam in Siegen; Gerichtsvollzieher: Uwe Flegel in Bottrop; Justizamtsinspektorin (A 9 mit AZ.): Gerlinde Kersten in Dortmund, Brigitte Runke in Hamm u. Susanne Holly in Siegen; Justizamtsinspektorin: Elisabeth Kampmann in Arnsberg; Justizhauptsekretär: Franz-Josef Kondring in Borken u. Klaus-Peter Tappe in Rheine.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Kristina Luge u. Caroline Zarth.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin Kerstin Dornieden u. Bettina Mühlberg in Bochum, Monika Keifler, Anja Kolnisko, Yvonne Meier u. Anja Voigt in Dortmund.

Ruhestand:

Justizobersekretärin Mechthild Maria Hoppe in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Anabel Kaufmann, Tatjana Renner u. Gülkiz Yazir.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte/Rechtsanwältin Christian Becker in Spenge, Florian Rodepeter in Bünde, Dennis Bönecke in Löhne u. Brigitte Sehring in Oelde.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwältin und Notarin Iris Pöttker von Petershagen nach Minden.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Michael Kröger in Bad Oeynhausen u. Rolf Krehbiehl in Dorsten.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. Richterin am LG: Richterin Constanze Höhn in Bonn u. Julia Spiecker in Köln; **z. Richter/-in am AG:** Richter/in Dr. Claudia Baumann in Aachen, Alexandra Ahrens-Samouris in Bergheim u. Patrick Gusia in Köln; **z. Regierungsrat:** Justizrat Marco Völl bei dem Oberlandesgericht; **z. Justizrätin (A 13 m AZ.):** Justizrätin Dorothea Kalle in Köln; **z. Justizrat:** Justizamtsrat Wolfgang Pfaffenberger in Köln; **z. Sozialoberinspektorin:** Sozialinspektorin Susan Günther in Köln; **z. Justizhauptsekretärin:** Justizobersekretärin Martina Richter in Aachen; **z. Justizhauptwachmeister:** Justizoberwachmeister Robert Sommer in Eschweiler.

Ruhestand:

Präsidentin des OLG Margarete Gräfin von Schwerin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rolf Kleine, Justizamtsrätin Ingeborg Müller-Paschke in Bonn, Justizhauptsekretärin Maria-Therese Jacobs in Euskirchen u. Justizoberwachmeisterin Silke Unger in Brühl.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. Staatsanwältin/Staatsanwalt: Staatsanwältin (Richterin auf Probe)/Staatsanwalt (Richter auf Probe) Christian Baier in Aachen, Rebekka Conrad, Daniel Dohm, Dr. Julian Kammin, Claudia

Kopplin, Alice Merkel u. Corinna Sulk in Köln, z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Iris Maria Jaeger u. Daniela Volk in Köln, z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Michael Schulz in Köln.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Ingrid Nowak in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Johannes Domin u. Dustin Sikorski.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richter am FG**: Richter Ben Dörnhaus in Düsseldorf.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Bernd Stottrop in Düsseldorf.

LAG-Bezirk Hamm

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Jan Hendrik Pütz.

LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Richterin am ArbG**: Richterin Dr. Annette Krahfors in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrat**: Psychologe (M.Sc.) Sebastian Bluhm in der Justizvollzugsschule NRW in Wuppertal; z. **Regierungsamtsrätin/-amtsrat**: Regierungsamtfrau Melanie Pritchard u. Regierungsamtmann Thomas Fern in Werl; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtsfrau Dagmar Kotthaus in Aachen; z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Stefan Hein in Hagen; z. **Betriebsinspektor mit Amtszulage**: Betriebsinspektor Michael Kötters in Münster; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Helmut Belke in Bielefeld-Brackwede; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Carsten Budde in Detmold.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Volker Graf in Aachen, Justizvollzugsamtsinspektor Jürgen Gärtner in Remscheid, Justizvollzugsamtsinspektor Klaus Brockschmidt in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. StA in Arnsberg |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Kleve |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bielefeld |
| 1 | Richterin o. Richter am LSG (R 2) in Essen |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Bielefeld |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Arnsberg |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| mehrere | Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Münster |
| 1 | Sozialamtfrau o. Sozialamtmann b. d. JVA Bochum |
| 1 | Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Essen |
| 1 | Betriebsinspektorin o. Betriebsinspektor (A 9) b. d. JVA Münster |
| 2 | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bochum |
| 2 | Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum |

mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Essen
mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Rheinbach
1	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden

Leitung des Sozialdienstes bei der JVA Euskirchen

Bei der JVA Euskirchen ist der Dienstposten der Leitung des Sozialdienstes neu zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Bocholt

Bei dem Amtsgericht Bocholt ist der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Minden

Bei dem Amtsgericht Minden ist ab sofort der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Rücknahmen

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

Ständige Vertretung des Leiters der JVA Werl, zugleich Leitung der Abteilung Sicherungsverwahrung
(JMBl. NRW Nr. 15 vom 1. August 2019)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Amtsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de